

Vorsitzenden der LPG nach Beratung in der Mitgliederversammlung geschlossen und beim Rat des Kreises registriert. Dieser kontrolliert auch die Vertragseinhaltung. Die Vertragsverletzung ist scharf geregelt. Die MTS schuldet bei Nichtdurchführung von Arbeiten 25 v. H. des Preises, der dafür angesetzt war, und bei Verzögerung 1 v. H. pro Tag bis zu 25 v. H.. Bei mangelhafter Arbeit ist Nacharbeit zu leisten. Die LPG schuldet 25 v. H. für „unbegründeten Rücktritt“ und dafür, daß die Arbeit der MTS unmöglich wurde, weil die LPG die Voraussetzungen dafür nicht geschaffen hatte. Im übrigen ist Schadensersatz nach dem BGB zu leisten. Für Streitigkeiten ist das Vertragsgericht zuständig¹⁴⁶⁾.

ARBEITSRECHT¹⁴⁷⁾

Die Ausbeutung des Arbeiters durch den Privatkapitalisten ist mit Brechung des Privatkapitals beseitigt worden; im Staatskapitalismus kann sie nur der Staat selbst betreiben. Die Arbeitskraft ist ein wesentlicher Faktor in der Durchführung des Volkswirtschaftsplans; die Staatliche Plankommission stimmt den Arbeitskräftebedarf und alle sonstigen Faktoren der Wirtschaftsplanung aufeinander ab¹⁴⁸⁾.

Grundsätzlich wird zwischen dem Arbeitsverhältnis im *Privatbetrieb* und demjenigen im „*volkseigenen Betrieb*“ unterschieden. Im Privatbetrieb der sowjetischen Besatzungszone „ist der Arbeitslohn stets der Ausdruck eines Ausbeutungsverhältnisses“, während er im „volkseigenen Betrieb“ den „planmäßig festgesetzten Anteil des Arbeiters am gesellschaftlichen Konsumtionsfonds“ bedeutet, bemessen nach der volkswirtschaftlichen Bedeutung seiner Tätigkeit und nach der Qualität und Quantität seiner Arbeitsleistung“. Beide Lohnarten „den gleichen Prinzipien **unterwerfen zu wollen**, nach denen sich der Leistungslohn auf dem Gebiete unserer volkseigenen Wirtschaft entwickelt, ist unmöglich“¹⁴⁹⁾. Deutlicher

¹⁴⁶⁾ Dagegen sind Streitigkeiten zwischen der MTS und den von ihr unterstützten Einzelbauern von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden, Mustervertrag (GBl. 53, 21), Ziff. X.

¹⁴⁷⁾ Eine eingehende Darstellung geben die Berichte von *G. Haas-A. Leutwein (S. Mampel)*, „Die rechtliche und soziale Lage der Arbeitnehmer in der sowjetischen Besatzungszone“, 4. Aufl. 1957, und von *A. Leutwein (S. Mampel)*, „Der Betriebskollektivvertrag in der sowjetischen Besatzungszone“, 3. Aufl. 1957, beide in den Bonner Berichten aus Mittel- und Ostdeutschland. Die sowjetzonale Gesamtdarstellung: *R. Schlegel*, „Leitfaden des Arbeitsrechts“, 3. Aufl. 1957.

¹⁴⁸⁾ Z. B. die Instruktion der Staatlichen Plankommission vom 10. April 1951 (GBl. 265) (mit Gesetzeskraft).

¹⁴⁹⁾ LAG Dresden, NJ 1953, S. 116.